

Vorlage		
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung Beteiligte Dienststelle/n: Dezernat II Dezernat III Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen Fachbereich Sicherheit und Ordnung Fachbereich Immobilienmanagement Fachbereich Finanzsteuerung		Vorlage-Nr: B 03/0167/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.05.2020 Verfasser: B03/000
Sondernutzungen für Gastronomie hier: temporäre Ergänzung der Sondernutzungssatzung, befristet bis zum 31.12.2020 bezügl. Außengastronomie gemäß § 8 Sondernutzungssatzung Tagesordnungsantrag für den Planungsausschuss Schreiben der DEHOGA		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.06.2020	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung
17.06.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt bis einschließlich 31.12.2020 einen vollständigen Gebührenverzicht für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren gemäß § 11 der Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) sowie dem zugeordneten Gebührentarif.

Rat der Stadt

Der Rat der Stadt beschließt bis einschließlich 31.12.2020 einen vollständigen Gebührenverzicht für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren gemäß § 11 der Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) sowie dem zugeordneten Gebührentarif.

Er ermächtigt die Verwaltung darüber hinaus Flächenerweiterungen gemäß Ziffer 2 der Erläuterungen dieser Vorlage gemäß § 8 der Sondernutzungssatzung zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
1-120101-900-4 Kostenart 43210000	x		Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

Investive Auswirkungen	Ansatz 2020	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2020	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folgekosten (alt)	Folgekosten (neu)
	Ertrag	400.000	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	- 400.000		0			
	keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

Die Covid 19 Pandemie hat zu erheblichen Einschränkungen im Gaststättengewerbe geführt. Die Betriebe waren als erstes von der Schließung betroffen, derzeit können aufgrund der vorgegebenen Mindestabstände teilweise weniger als 50 % der Flächen genutzt werden.

1. Fiskalische Aspekte

Um zumindest einen Impuls zu setzen, der ein wirtschaftliches Handeln ermöglicht, soll für das Jahr 2020 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie verzichtet werden. Ein erster Beschluss des Verwaltungsvorstandes sah vor, auf die Gebühren ab dem 20.03.2020 bis einschließlich Mai zu verzichten und ab Juni 2020 hälftige Gebühren zu erheben. Dies allein führt zu Einnahmeausfällen in Höhe von rd. 200.000 €.

Der komplette Verzicht führt zu einmaligen Einnahmeausfällen in einer Größenordnung von dann insgesamt 400.000 Euro für den Innenstadtbereich.

2. Satzungsrechtliche Aspekte (Flächenerweiterung)

Die derzeitig verfügbaren Mindestabstände führen dazu, dass auf den zur Verfügung stehenden Flächen deutlich weniger Kunden bedient werden können.

- a) Bereits heute werden die Anträge auf Nutzung von Außengastronomieflächen wohlwollend geprüft und genehmigt. Insbesondere im inneren Innenstadtbereich werden die zur Verfügung stehenden Flächen unter Berücksichtigung der erforderlichen Fußgängerbegegnungsflächen sowie der Feuerwehrfahrgassen bzw. Feuerwehraufstellflächen komplett ausgenutzt. Lediglich überbreit ausgebaute Fußwege bieten hier noch Optionsflächen. Auch lassen sich im Einzelfall noch Flächen generieren, bei denen bisher aufgrund der starken Fußgängerfrequenz größere Flächen für den Fußgängerbegegnungsverkehr freigehalten werden. Jedoch sind auch hier die Mindestabstände bei einem denkbaren Wegfall der Mund-Nasen Bedeckung im Blickwinkel zu behalten.
- b) Um weitere Flächen ins Spiel zu bringen, bietet sich die Möglichkeit an, die Regelung im § 8 Abs. 2 Buchstabe b der Sondernutzungssatzung dahingehend zu erweitern, dass bei Zustimmung der Nachbarn nicht nur die vorgelagerten Flächen des unmittelbar benachbarten Grundstück nutzbar gemacht werden, sondern auch noch die des übernächsten Nachbarn.
- c) Weiterhin können Gastronomiebetriebe in öffentlichen Parkanlagen in Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt ihre Außengastronomieflächen um bis zu 50 % erweitern. Die in Anspruch genommenen Flächen müssen allerdings am Ende der Saison in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Die Verwaltung wird daher ermächtigt, über die in § 8 der Sondernutzungssatzung bestehenden erlaubnisfähigen Flächen eine Ausweitung der durch Gastronomen zu nutzenden Flächen auf

- überbreiten Bürgersteigen
- auf vorgelagerte Flächen des übernächsten Nachbarn genutzt werden können, sofern dieser der Nutzung zustimmt
- unmittelbar angrenzende Flächen der Gastronomiebetriebe in öffentlichen Park- und Grünanlagen

Sondernutzungen für Außengastronomie zu ermöglichen.

Ausgenommen von diesen Flächenerweiterungen ist der Elisengarten. Über die aktuell genehmigten Flächen auf dem Katschhof und dem Münsterplatz werden aufgrund des Weiterbestatus keine weiteren Flächen genehmigt.

Entsprechende Genehmigungen für die Nutzung des öffentlichen Raumes werden auf Antrag durch den Fachbereich Stadtentwicklung und –Verkehrsanlagen, bezüglich der Grünanlagen durch den Fachbereich Immobilienmanagement in Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt auf Antrag erteilt.

Die Genehmigungen werden befristet bis maximal 31.12.2020 erteilt.

Hinsichtlich der Freigabe von öffentlichen Parkplätzen beabsichtigt die Verwaltung zunächst, eine solche testweise in zwei Straßenzügen zu erproben. Diese werden in Abstimmung mit dem Planungs- und Mobilitätsausschuss festgelegt. Hierzu können öffentliche Parkplätze, die sich unmittelbar vor der Grundstücksfront des Gastronomiebetriebes befinden, für die Außengastronomie nutzbar gemacht werden. Dabei ist jedoch zwingend die Verkehrssicherheit zum angrenzenden Straßenraum und Bürgersteig durch entsprechende Maßnahmen des Erlaubnisnehmers (z.B. durch Einfriedung) sicherzustellen. Für weitergehende Freigaben wird die Verwaltung nach Evaluierung dieser Option ein entsprechendes Konzept erarbeiten.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass mit derartigen Flächenerweiterungen durchaus andere Problemlagen entstehen können. Zu nennen ist an neuralgischen Standorten insbesondere das Thema Schallschutz, das gegebenenfalls einer Erlaubnis in diesem Sinne entgegensteht. Weiterhin wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich um eine temporäre Lösung handelt. Eine Verstetigung würde möglicherweise bauordnungsrechtliche Konsequenzen in Form von erforderlichen und notwendigen Baugenehmigungen nach sich ziehen und ist deshalb auszuschließen.

Die Verwaltung wird darüber hinaus auch im Rahmen der Sonderregelungen dafür Sorge tragen, dass der öffentliche Raum (hier insbesondere öffentliche Plätze, Parks und Grünanlagen) der Stadtgesellschaft auch weiterhin konsumfrei als Aufenthaltsort und Treffpunkt zur Verfügung steht.

Anlage/n:

Schreiben der DEHOGA

Eingang bei FB 01
18. Mai 2020

DEHOGA Nordrhein Hohenzollernring 21-23 50672 Köln

Stadt Aachen
Herrn Marcel Philipp
Oberbürgermeister
Markt
52058 Aachen

Eingang bei Dez. II

20. MAI 2020

Stadt Aachen

Geschäftsstelle
für die Kreisgruppen im
Regierungsbezirk Köln

DEHOGA Nordrhein e.V.
Hohenzollernring 21-23
50672 Köln

FON 0221 - 9215800
FAX 02131 - 8819315

eull@dehoga-nr.de
www.dehoga-nordrhein.de

VR Neuss 2518

15. Mai 2020
ll-eu

Außengastronomie

- **Verzicht auf Sondernutzungsgebühren bei Nutzung von Außenterrassen auf öffentlichen Plätzen**
- **Erweiterung der Außenterrassenflächen zur Kompensation von Umsatzausfällen durch das eingeschränkte Sitzplatzangebot aufgrund der geforderten Hygiene- und Sicherheitsabstände**

Sehr geehrter Herr Philipp,

wir wenden uns heute mit einem besonderen Anliegen an Sie. Als DEHOGA Nordrhein e. V. vertreten wir – wie Sie vermutlich wissen – die Interessen des Gaststätten- und Hotelgewerbes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf. Insgesamt betreuen wir etwa 6.000 Mitgliedsunternehmen.

Die Corona-Krise hat die ganze Bevölkerung und alle Unternehmen, Vertreter von Politik und Wirtschaft in Deutschland vor ganz besondere Herausforderungen gestellt. Für Sie bedeutet diese Situation, dass Sie täglich Entscheidungen treffen müssen, häufig unter hohem Zeitdruck. Es ist sicher nicht immer einfach, den Wünschen und Bedürfnissen der Bürger und Unternehmer*innen gerecht zu werden und dabei auch noch die Interessen der verschiedenen Gruppen angemessen zu berücksichtigen.

Wir als DEHOGA Nordrhein e. V. wenden uns heute auch mit einem besonderen Anliegen an Sie. Wie Sie wissen, ist das Gastgewerbe besonders hart von der Corona-Krise betroffen. Die Betriebe gehörten zu den ersten, die schließen mussten und gehören nun zu den letzten Betrieben, für die es eine „normale“ Öffnung geben wird. Zwar können Speisegaststätten zwischenzeitlich ihre Betriebe wieder öffnen, sie müssen sich dabei aber an hohe Hygiene- und Abstandsregeln halten.

Durch die Abstandsregeln können deutlich weniger Gäste das Angebot der Unternehmen nutzen, als dies zu „normalen“ Zeiten der Fall ist. Die hohen Hygieneanforderungen verursachen zusätzliche Kosten für Reinigungspersonal und z. B. besondere Spuckschutzvorrichtungen im Bereich der Theken. Die Folgen sind höhere Kosten bei reduzierten Umsätzen.

Wir bitten Sie darum, gemeinsam mit dem Rat zu beschließen, für das Jahr 2020 den gastgewerblichen Unternehmer*innen die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie komplett bzw. anteilig zu erlassen. Weiter regen wir an, die Flächen zur Nutzung von Außengastronomie in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten deutlich zu vergrößern, indem beispielsweise

se breite Bürgersteige oder in der Nähe liegende öffentliche Plätze zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Weiter könnten wir uns vorstellen, dass ggf. auch Terrassen oder Rasenflächen gastronomisch genutzt werden könnten, die sich in Privatbesitz befinden – selbstverständlich mit Zustimmung der jeweiligen Eigentümer. Es wäre sehr hilfreich, wenn Sie die Genehmigung für eine gastgewerbliche Nutzung auf diesen Flächen erteilen.

Durch die Bewirtschaftung dieser zusätzlichen Flächen würden die Umsatzeinbrüche, die durch die hohen Hygiene- und Abstandsregeln entstehen, zumindest teilweise ausgeglichen. Die erzielten Mehrumsätze bringen letztlich auch höhere Steuereinnahmen.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie unsere Bitten wohlwollend prüfen und diesen nachkommen. Gern stehen wir Ihnen für weitere Fragen und zur konkreten Ausgestaltung der Umsetzung für ein Gespräch zur Verfügung. Das Ziel für die Unternehmer*innen muss aus Sicht des DEHOGA sein, ohne bürokratische Verwaltungsaufwände, wie beispielsweise dem Ausfüllen von komplizierten Anträgen und weiteren Nachweisen zügig die Genehmigungen zu erhalten.

Schon heute sagen wir Ihnen Danke, dass Sie Zeit und Mühe aufwenden, um die bunte und attraktive Gastroszene Ihrer Stadt zu erhalten und durch die beschriebenen Maßnahmen finanziell zu entlasten.

Mit gastfreundlichen Grüßen



Thomas Kolaric
Geschäftsführer



Christoph Becker
Geschäftsführer

Dr. III
das heißt es
einfacher wurde zu
ver.
26/5/10